



**VEREINTE
NATIONEN**

Sekretariat

ST/SGB/1999/13

6. August 1999

Bulletin des Generalsekretärs

Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch Truppen der Vereinten Nationen

Mit dem Ziel, die Grundprinzipien und Grundregeln des humanitären Völkerrechts darzulegen, die auf Truppen der Vereinten Nationen Anwendung finden, die Operationen unter der Einsatzführung der Vereinten Nationen durchführen, verfügt der Generalsekretär folgendes:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

1.1 Die in diesem Bulletin aufgeführten Grundprinzipien und Grundregeln des humanitären Völkerrechts finden Anwendung auf Truppen der Vereinten Nationen, soweit und solange sie in Situationen des bewaffneten Konflikts als Kombattanten aktiv an dem Konflikt beteiligt sind. Sie finden demzufolge Anwendung bei Zwangsmaßnahmen oder bei Friedensoperationen, wenn der Einsatz von Gewalt zur Selbstverteidigung gestattet ist.

1.2 Die Herausgabe dieses Bulletins beeinträchtigt weder den geschützten Status der Angehörigen von Friedensoperationen nach dem Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal noch ihren Status als Nichtkombattanten, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem Recht der internationalen bewaffneten Konflikte gewährt wird.

Abschnitt 2

Anwendbarkeit innerstaatlichen Rechts

Die vorliegenden Bestimmungen stellen weder eine erschöpfende Aufzählung der für Militärpersonal verbindlichen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts dar, noch beeinträchtigen sie deren Anwendung oder treten an die Stelle des innerstaatlichen Rechts, an das das Militärpersonal während der gesamten Operation gebunden bleibt.

Abschnitt 3

kerung, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.

5.6 Die Truppe der Vereinten Nationen übt keine Repressalien gegen Zivilpersonen oder zivile Objekte aus.

Abschnitt 6

Mittel und Methoden des Kampfes

6.1 Die Truppe der Vereinten Nationen hat kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel des Kampfes.

6.2 Die Truppe der Vereinten Nationen achtet die Regeln, die den Einsatz bestimmter Waffen und Methoden des Kampfes nach den maßgeblichen Rechtsakten des humanitären Völkerrechts verbieten oder einschränken. Dazu gehört insbesondere das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege; von Geschossen, die im menschlichen Körper leicht explodieren, sich ausdehnen oder verflachen; sowie von bestimmten Sprenggeschossen. Der Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, beispielsweise von nichtentdeckbaren Splintern, Antipersonenminen, Sprengfallen und Brandwaffen, ist verboten.

6.3 Es ist der Truppe der Vereinten Nationen verboten, Methoden der Kriegführung zu verwenden, die überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen können, oder die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.

6.4 Es ist der Truppe der Vereinten Nationen verboten, Waffen oder Methoden des Kampfes zu verwenden, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen.

6.5 Es ist verboten, den Befehl zu erteilen, niemanden am Leben zu lassen.

6.6 Es ist der Truppe der Vereinten Nationen verboten, Kunst-, Bau- oder geschichtliche Denkmäler, archäologische Stätten, Kunstwerke, Kultstätten, Museen und Bibliotheken, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören, anzugreifen. In ihrem Einsatzgebiet benutzt die Truppe der Vereinten Nationen dieses Kulturgut oder seine unmittelbare Umgebung nicht für Zwecke, die es der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten. Der Diebstahl, die Plünderung, die widerrechtliche Inbesitznahme und jede sinnlose Zerstörung von Kulturgut sind streng verboten.

6.7 Es ist der Truppe der Vereinten Nationen verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

6.8 Die Truppe der Vereinten Nationen darf Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, nicht zum Ziel militärischer Operationen

machen, sofern eine solche Operation gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.

6.9 Die Truppe der Vereinten Nationen übt keine Repressalien gegen Objekte und Einrichtungen aus, die durch diesen Abschnitt geschützt sind.

Abschnitt 7

Behandlung von Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen

7.1 Personen, die nicht oder nicht mehr an militärischen Operationen teilnehmen, einschließlich Zivilpersonen, Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung oder Gefangennahme außer Gefecht gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede Benachteiligung aufgrund der Rasse, des Geschlechts, der religiösen Überzeugung oder eines anderen Unterscheidungsmerkmals. Ihre Person, ihre Ehre sowie ihre religiösen und sonstigen Überzeugungen werden uneingeschränkt geachtet.

7.2 In bezug auf alle in Ziffer 7.1 erwähnten Personen sind jederzeit und überall verboten: Angriffe auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit; vorsätzliche Tötung sowie grausame Behandlung wie Folterung, Verstümmelung oder jede Art körperlicher Züchtigung; Kollektivstrafen; Repressalien; Geiselnahme; Vergewaltigung; Nötigung zur Prostitution; jede Form der sexuellen Gewalt sowie Erniedrigung und entwürdigende Behandlung; Versklavung; und Beraubung.

7.3 Frauen werden besonders vor allen Angriffen geschützt; insbesondere vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution oder jeder anderen unzünftigen Handlung.

7.4 Kinder werden besonders geschont; sie werden vor jeder unzünftigen Handlung geschützt.

Abschnitt 8

Behandlung von in Haft gehaltenen Personen

Die Truppe der Vereinten Nationen behandelt in Haft gehaltene Angehörige der Streitkräfte und andere Personen, die infolge der Haft nicht mehr an militärischen Operationen teilnehmen, mit Menschlichkeit und achtet ihre Würde. Unbeschadet ihres Rechtsstatus werden sie im Einklang mit den sinngemäß auf sie zutreffenden Bestimmungen des III. Genfer Abkommens von 1949 behandelt. Insbesondere

a) werden die Partei, von der sie abhängen, sowie der Zentrale Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) unverzüglich von ihrer Gefangennahme und Haft unterrichtet, namentlich damit ihre Familienangehörigen informiert werden können;

b) werden sie in sicheren Räumlichkeiten untergebracht, die jede mögliche Gewähr für Hygiene und Gesundheit bieten, und werden nicht in einem Gebiet in Haft gehalten, das den Gefahren der Kampfzone ausgesetzt ist;

- c) haben sie Anspruch auf Verpflegung und Bekleidung, Gesundheitspflege und medizinische Betreuung;
- d) werden sie unter keinen Umständen irgendeiner Form der Folter oder Mißhandlung unterworfen;
- e) werden Frauen, denen die Freiheit entzogen wurde, in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Männer getrennt sind, und unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen;
- f) genießen Kinder unter sechzehn Jahren, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilgenommen haben und von der Truppe der Vereinten Nationen festgenommen, inhaftiert oder interniert wurden, auch weiterhin besonderen Schutz. Insbesondere werden sie in Räumlichkeiten festgehalten, die von denen der Erwachsenen getrennt sind, es sei denn, sie werden zusammen mit ihren Familien untergebracht;
- g) wird das Recht des IKRK, Gefangene und in Haft gehaltene Personen zu besuchen, geachtet und gewährleistet.

Abschnitt 9

Schutz der Verwundeten und Kranken sowie des Sanitäts- und Hilfspersonals

- 9.1 Angehörige der Streitkräfte und sonstige Personen in der Gewalt der Truppe der Vereinten Nationen, die verwundet oder krank sind, werden unter allen Umständen geschont und geschützt. Sie werden mit Menschlichkeit behandelt und erhalten ohne jede Benachteiligung die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung. Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.
- 9.2 Wann immer es die Umstände gestatten, werden eine Feuerpause oder andere örtliche Abmachungen vereinbart, um die Suche nach den auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten, Kranken und Gefallenen sowie ihre Identifizierung, ihre Sammlung, ihre Bergung, ihren Austausch und ihren Abtransport zu ermöglichen.
- 9.3 Die Truppe der Vereinten Nationen greift keine Sanitätseinrichtungen oder beweglichen Einheiten des Sanitätsdienstes an. Diese werden jederzeit geschont und geschützt, es sei denn, sie werden außerhalb ihrer humanitären Bestimmung dazu verwendet, die Truppe der Vereinten Nationen anzugreifen oder auf sonstige Weise zu schädigen.
- 9.4 Die Truppe der Vereinten Nationen schont und schützt unter allen Umständen das ausschließlich zur Suche nach Verwundeten und Kranken und zu ihrer Beförderung oder Behandlung verwendete Sanitätspersonal sowie das Seelsorgepersonal.
- 9.5 Die Truppe der Vereinten Nationen schont und schützt Transporte von Verwundeten und Kranken oder von Sanitätsmaterial in gleicher Weise wie die beweglichen Sanitätseinheiten.

9.6 Die Truppe der Vereinten Nationen übt keine Repressalien gegen Verwundete und Kranke oder das Personal, die Einrichtungen und das Material aus, die durch diesen Abschnitt geschützt sind.

9.7 Die Truppe der Vereinten Nationen achtet unter allen Umständen die Schutzzeichen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Diese Schutzzeichen dürfen nur zur Kennzeichnung oder zum Schutz von Sanitätseinheiten und Sanitätseinrichtungen, -personal und -material verwendet werden. Jeder Mißbrauch der Schutzzeichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds ist verboten.

9.8 Die Truppe der Vereinten Nationen achtet das Recht der Familienangehörigen, Kenntnis von dem Schicksal ihrer kranken, verwundeten und verstorbenen Verwandten zu erlangen. Zu diesem Zweck erleichtert die Truppe die Arbeit des Zentralen Suchdienstes des IKRK.

9.9 Die Truppe der Vereinten Nationen erleichtert die Arbeit von humanitären und unparteiischen Hilfseinsätzen, die ohne jede Benachteiligung durchgeführt werden, und schont das an solchen Einsätzen beteiligte Personal sowie die entsprechenden Fahrzeuge und Räumlichkeiten.

Abschnitt 10

Inkrafttreten

Dieses Bulletin tritt am 12. August 1999 in Kraft.